



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6865 –

Frage Nummer 33

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Martina Fehner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, sind Ausgleichsmaßnahmen für Windkraftanlagen im Wald/Staatsforsten vorgesehen, welche konkreten Maßnahmen sind dies, und welche besonderen Anforderungen an waldbauliche Maßnahmen werden hierbei gestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen stellen regelmäßig Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Um negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu kompensieren, sind natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Im Einzelfall (Bannwald gemäß Art. 11 Bayerisches Waldgesetz – BayWaldG) kann zusätzlich ein waldbaulicher Ausgleich gefordert werden.

Im Zuge des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens obliegt es der Genehmigungsbehörde, geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenüber dem Vorhabenträger des Projekts durch Bedingungen und Auflagen im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festzusetzen.

Typische naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind beispielsweise die Schaffung von Feuchtflächen, die Renaturierung von Fließgewässern oder die Entseigerung von Flächen. Im Bereich des Artenschutzes sind besonders Maßnahmen zum Schutz kollisionsgefährdeter Vogelarten (z. B. Rotmilan) sowie zum Schutz von Fledermausarten relevant (z. B. Abschaltung von Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten, Mindestabstände zu Brutplätzen, Errichtung von Ersatzhabitaten).

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen stellen generell keine gesonderten Anforderungen an den Waldbau.